

Schreiben

eines

Zurlanders

an

seinen Freund.

1741.

134

81.

# Wein Herr.

**D**ieselben haben in Dero Letztem gemeldet, daß man in Curland anfangs auf eine neue Herzogs-Wahl zu denken; auch ein unpartheyliches Bedencken darüber erfordert. Ver- möge unserer Freundschaft kan ihnen solches nicht abgeschlagen: Und mein patriouischer Sinn treibet mich an folgendes darüber anzumercken. Es ist dieses Herzogthum, seit der freywilligen Unterwerffung unter Gott- hard Kettlern, welcher aus einem Ordens Landmeister zum ersten Herzog darüber erkläret wurde; allzeit ein Lehen der Cron Polen gewesen: und zwar von der Eigenschaft: „ Daß es zwar bey einem Hause bleibe; „jedoch nur bey dem Männlichen Stamm desselben; „und allein bey solchen Personen, die von dem ersten „Erwerber abstammen! Dieser Satz wird nicht nur durch die Geschichte, und Observanz bestätigt; sondern der Subjections- Tractat hat solches ausdrücklich also reguliret. Jedermann ersiehet daraus, „ daß solcher „gestalt einmahl die Stamm- Vettern des Kettleri- „schen Hauses mit eben so viel Recht nach Abgang des „letzten Herzogs aus diesem Stamm, von der Landes- „folge ausgeschlossen worden; Da selbige nicht von Herzog Gotthart, als dem ersten Erwerber abstam- men; als man die Sicilianischen Herren de Medici bey der Toscanischen Landes- Folge übergangen: Ob- erachtet ein vornehmer Verfasser von sehr artigen Me-

woiren diese beyden Häuser beklaget, daß man selbigen das größte Unrecht durch eine solche Ausschließung angethan. Daß hiernächst „alle Weiber des Kettlerischen Hauses mit allen Weiblichen Nachkommen, völlig und „auf ewig von der Subfolge dieses Landes ausgeschloffen! Die neuern Verledigungs-Fälle haben es zwar schon völlig entschieden; man kan es aber auch schon aus dem Subjections-Tractat absehen, daß es weder des Königs von Polen Wille; noch des ersten Herzogs Anforderung gewesen, dem Weiblichen Geschlecht die Succession zu versichern. Selbst die Exempel anderer Polnischen Lehen, wir mögen aniehen ältere oder neuere; weisen mehr als zu klährlich, „daß bey diesem „Reich nicht gewöhnlich, von Weiber Lehen zu erkennen; „oder Länder unter solcher Eigenschafft zu vergeben! Gleichwohl ist dieses hohe Lehen auch von der Natur, „daß es niemahls an die Cron Polen fallen, weil es ja „nie davon genommen; und wie andere Mann Lehen „mit dem Lehnhoff zusammen wachsen kan! Es muß vielmehr nach Abgang eines Fürsten-Stammes, an einen andern aufs neue verlehnet werden, wie in Teutschland die Churfürstenthümer: welche Natur man ausdruücken pflegt, durch feudum infodandum.

Es kan Polen im wenigsten nicht erweisen, daß der Anfall und die Consolidation in dem Subjections-Tractat begriffen: oder auf eine klare bündige, und unwidertreibliche Art verabredet. Der Zuwachs zu der Cron Polen wäre allzu wichtig, als daß es ein Nachbar mit gleichgültigen Augen ansehen könnte: Stände und Unterthanen des Landes verliehren aber auf mancher-

ley

ley Art allzu sehr dabey, wenn sie statt eines Herrn und Herzogs, sehr vielen nicht selten ganz ungesitteten, Frevelhafften Weibern sich unterwerffen solten. Wie solches vor einigen Jahren in etlichen wohlgemachten Zeit-Schriften zur Genüge angeführet worden. Zwar hat die Cron Polen wohl bey der letzten Vacanz die Consolidation prætendiren wollen; Allein die Stände haben durch 2 mahl schon versuchte Wahl sich in den Stand gesetzt, daß man deren Befugniß zu wehlen in der ganzen Welt vor gültiger ansiehet, als der Polen Lust einzuziehen. Die andere Wahl hat zumahl schon das Glück gehabt, daß sie confirmirt, die Belehnung darüber ertheilet, vor Rechts beständig geachtet, der Erb-Prinz in solcher Qualität erkennet, mit Ordens beschencket, und mit Freundschafts- Versicherungen überschüttet worden.

Die Observanz welche in Entscheidung grosser Sachen von gleicher Wücht- und Gültigkeit, als die Grund-Gesetze; lehret uns, was bey sich auß neu ereigneter Vacanz mit Curland anzufangen. Es müssen nemlich die Stände sich ihres Rechts bedienen, um einen neuen Herrn zu ihrem Herzog und Landes- Fürsten anzufuchen. Man darff ihnen das Recht der freyen Wahl nicht mißgönnen: Da sie solches mit grosser Standhaftigkeit wider die Polnischen Versuche zu vertheidigen gewußt: eben wie sie ihre Befreyungen auch öftters vorhero wider derer Lands- Herren Einriffe in Sicherheit gestellet. Sie können folglich auch wohl verlangen, daß man ihnen in Wehlung eines ihnen angenehmen Prinzen nicht allzuviel Eintrag thue. Nachst

denen Ständen liegt wohl der Cron Polen am meisten daran, was vor ein Herr erwehlet werde: massen einem Lehn-Herrn ein unangenehmer verdächtiger oder gefährlicher Vasall niemahls, und wo man folglich die Macht, einen verdächtig seyenden Competenten, oder der fürchterlich werden kan, auszuschliessen, den Lehn-Herrn nicht abstreiten darff; am wenigsten in Lehen, wo das Wahl-Recht einige statt hat, mag aufgedrungen werden. Weil auch die Sicherheit eines Staats größtentheils darauf beruhet, was vor Nachbarn angränzen, so ist der gesunden Staats-Klugheit nach einem Nachbar gar wohl erlaubt, öffentlich oder heimlich zu verhüten, daß ihm die Nachbarn nicht übel gerathen. Rußland und Preussen sind ohnfehlbar diejenigen Nachbarn von Curland, denen am meisten daran gelegen, wie Curland versorgt werde: Deren verschiedene Interesse, wenn sie genau beleuchtet werden, mit obig erwehnten Interessen zusammen, Curland in seiner Wahl ohnfehlbar glücklich machen müssen. In Zusammenhaltung ermeldeten vierfachen Interesse, muß, der will gewehlet werden ein gebobrner Prinz seyn: massen einer von geringerm Ursprunge gegen die Jalousie derer Fürstlichen Häuser von aussen, und gegen die Verachtung derer Grossen im Lande selbst unmöglich in die Länge sich würde aufrecht erhalten können, ohne die Fatalité des Esopischen Klotzes, der denen Fröschen zum König angewiesen wurde, endlich zu erfahren. Daß der Herzog Ernst Johann Graf von Büren gefallen, und nebst seinem in Rußland gethanem Fall auch um das Herzogthum gekommen, ist wohl hauptsächlich von seinem nicht allzu hohen Herkommen, unter andern

Veranlassungen, mit herzuleiten. Ein solcher Prinz muß aber nicht nur wirklich ohne Regierung seyn; sondern auch der wahrscheinlichen Vorstellung nach, von der Erbfolge seines Stamm-Hauses weit entfernt leben. Massen weder derer Stände im Lande, noch der Cron Polen anständig, daß Curland gleichsam eine Provinz von einem andern Lande werden soll. So kan dem Lande gewiß nicht vortheilhaftig seyn, wenn die Fürstlichen Einkünfte im Lande zwar gehoben; aufferhalb aber verschickt und verzehret werden. Der Furcht wegen Verlust derer herrlichen Befreyungen, dabey sie sich bisher erhalten: Der Besorgniß wegen Mitleydenheit, insfall ein solcher Prinz anderweit Krieg bekäme; Der Gefahr wegen Verzögerung der Gerechtigkeit, und Obrigkeitlichen Schutzes: Ingleichen daß der Kern des Adels, und anderer geschickten Leute aus dem Lande weg; Frembde hingegen in Menge hinein gezogen würden, wie auch anderer beträchtlichen Verweigerungs-Puncte ist nicht zu gedencken.

Selbst die Nachbarn würden wenig zuträgliches von einem solchen Herzog in Curland sich zu versprechen haben: Der im Stande wäre, ihnen, wo nicht Troublen; doch Zwistigkeiten und Verwirrungen untereinander, oder anderweitige Verwickelungen zu erregen. Der Religion nach muß der zu Erwehlende ein Protestant seyn: Einmahl weil die Stände dieser Religion zugethan: Hiernächst weil das Land nur einen Herrn haben will; welches nicht möglich, wenn der Herr sich selbst aus Aberglauben dem Geistlichen Gehorsam

horsam untergiebt, und aus Religions Schuldigkeit die Beicht: Väter und andere Emissarios des Römischen Stuhls zu Mit-Regenten annehmen muß.

Der Persönlichen Eigenschaft nach, muß der Prinz der Curland regieren will, gütig seyn; um mit seinen Ständen in Eintracht, und bey denen Unterthanen in Liebe und Respect zu leben. Die Gerechtigkeits und Billigkeits Liebe ist ohn umgänglich nöthig: oder ein Herr würde in Curland bey denen in ihrer Hoffnung betrogenen Unterthanen bald statt der Liebe Haß; statt Respect Verachtung und statt Gehorsam Widersetzlichkeit veranlassen.

Mein Herr hat in Dero an mich eingeschickten Anfrage: Schreiben auf bisher angeführte Eigenschaften ein Augenmerk gehabt, und in Ansehung derselben, vor Conspetenten des Curländischen Herzogs-Huts gehalten: 1) Die Cadets des Hauses Braunschweig. 2) Den ältesten Prinz der Braunschweigischen Neben-Linie von Bevern, welcher würcklich als Obrister eines Regiments zu Fuß in des Königs in Preussen Diensten stehet. 3) Die Brüder des Königs von Schweden, Landgrafens zu Hessen in Cassel. 4) Den Erb-Prinz von Hessen zu Homburg, der in Russischen Kaiserlichen Diensten als General-Feld-Zeugmeister sich bey noch jungen Jahren welt-berühmt gemacht: und zwar sowohl durch Feldzüge, die er theils en Chef commendiret; als durch seine Mariage, die unter Teutschen Prinzen gewiß die einige ihrer Art, und ohne Exempel; 5) Der Hochwürdigste Heermeister des Johanniter-  
Dr.

Ordens in der Marck zu Sonneburg, Markgraf Carl von Brandenburg. 6) Die Herren Brüder des Königs in Preussen. 7) Des Markgrafen Friedrichs von Brandenburg zu Schweet Königl. Hoheit. 8) Sr. Hoheit der Markgraf Heinrich, Cadet des vorigen, und General-Wachtmeister seines Herrn und Vatters des Königs in Preussen.

Soll ich unpartbeyisch und zugleich patriotisch meine Gedancken entwerffen, so muß zwar bekennen, daß wo nicht alle, doch die meisten, dieser Compotenten zureichende Verdienste an sich, und nach obig erwehnten Eigenschafften besitzen, eine noch viel wichtigere Regierung zu führen, als die von Curland: Hingegen werden wir nach gewissen Regeln erkennen, daß nicht mehr als einer unter allen, sich findet; welchem nichts entgegen stehet, um gewehlet zu werden, denn:

1) Wollen die Stände des Herzogthums ihr Wahlrecht, und die bisher eingeführte Observanz weiter behaupten; so können sie auf keinen reflectiren, der dermahleinst sagen könnte; „Das Herkommen seiner Mutter, und die Rechte seiner Geburth hätten ihn auf den „Herzogst. Stuhl erhoben! Es liegt auch der Cron Polen daran, sowohl als Polens und Curlands gemeinamen Ruhe-Stande; daß alle bey der Wahl ausgeschlossen werden, die nur den geringsten Prätext vom Weiber-Recht machen können. Fraget mein Herr, was diese Weiblichen Prätexte dem Rubestande könnten? So antworte: Ist's nicht wahr? „Der Revers eines „vornehmen Herrn schadet ihm nie an seinen Geburths-

Rechten; vielweniger seinen Nachkommen? Glaubet wohl ein vornehmer Herr, daß ihm durch eine Verzicht die Hände gebunden; oder dessen Kinder dadurch obligirt werden?

Man setze demnach den Fall, es würde ein Weiblicher Nachkomme derer Abgestorbenen Kettler erworbet: man fordere ihm auch den außs bündigste abgefaßten Revers ab: werden nicht seine Nachkommen das Abstammen ihrer Stamm-Mutter vor einen bündigen Titul ihres Besiges halten; als die Wahl derer Stände? Werden nicht deren Töchter als Erb-Töchter wolten angesehen seyn? Folglich über lang oder kurz die Erbfolge an sich zu reißen suchen? Also erhellet ja klärlich, daß dadurch die Stände auf ewig um ihr Wahl-Recht kämen; und daß, welches noch mehr, Curland und Polen mit der Zeit, in die Succesions Streitigkeiten der Weiblichen Anverwandten von differenten Graden, Linien, und Interessen sich würde müssen verwickeln lassen: die zumahl nach der Erfahrung dergleichen Zwisten bey denen Weiblichen Landen und Lehnen fast unumgänglich; oder doch wenigstens mehr gewöhnlich, als in denen Herrschafften, wo allein das Männliche Geschlecht zur Regierung gelassen wird. Hieraus folget Sonnenklar, daß die Prinzen des Hauses Bayern; die Landgrafen von Hessen Cassel und Somburg; der Markgraf Carl von Brandenburg an ihrer Kettlerischen Abkunfft von Weiblicher Seite, ein Hinderniß ihrer Wahl finden, die auf keine Art aus dem Wege zu räumen.

2) Wollen die Herren Polen ihr Lehnberliches Interesse in Obacht nehmen, wie ihnen kein Mensch verdenden kan; so müssen sie alle Prinzen ausschließen, die mit dem jezo herrschenden Russisch-Kayserlichen Hause eines Stammes. Ein solcher Vasall muß der Cron Polen bedenklich scheinen; und wird in seinen dereinstigen Nachkommen wo nicht gefährlich, doch fürchterlich werden. Besonders weil sie in der Nähe, um durch Testament, Heyrath, oder andere Vorfällenheiten in Rußland entweder zur Regierung, oder zur Reichs-Verwaltung zu gelangen. Dem Lande würde wenig damit geholfen seyn, weil ein solcher nicht nur den Mantel nach der Russischen Hof-Lustt hängen; sondern sich mehr um die dasigen Dienste und Protection, als um die Regierung des Landes bekümmern, und fürzlich, alles nach Rußlands Pfeiffe darinnen tangen lassen müste. Das gesammte Haus Braunschweig in seinen verschiedenen Linien, hat zumahl nur in diesem Jahr hundert so grossen Zuwachs an Ländern genossen; als kein ander Haus jemahls, vielweniger in einer so kurzen Zeit; daß folglich ganz Europa mit ehersüchtigen Augen ansehen müste, wenn es noch weiter, auch nur durch jezo abgefundene Cadetten, um sich greiffen würde. Ist es nicht genug vor ein Haus; innerhalb funffzig Jahr ein Kayserthum als Rußland, die 3 Groß-Britannischen Cronen, ein neues Churfürstenthum, 3 wichtige Herzogthümer, ohne die Herrschaften von geringerm Titul und Werth an sich bringen.

3) Rußland selbst hat mehr Ursache, die Prinzen dieses Hauses, sie mögen ganz nahe, oder was wei-

ter anverwandt seyn, von dem Reich ein wenig entfernt zu halten; Damit sie nicht der Regierung, oder der Thron-Folge gefährlich werden: zumahl ein solcher, der noch unverheyrahet.

4) Preussens Interesse erfordert, einen Prinzen von Geblüth, dahin zu bringen, der die gehörigen Verdienst und Eigenschaften hat; folglich denen übrigen Mächten, die bey der Wahl interessiret, nicht verdächtig seyn kan: weil vor nicht allzu langen Jahren schon auf einen Prinzen dieses Hauses, Curland ein Augenmerk gerichtet gehabt. Das Land hat über einen guten Regenten noch die Sicherheit, daß er ein Protestant ist, und solches bleiben muß: Weil das Haus keine andere Religion an keinem Prinzen duldet.

Ein solcher Prinz von Preussen muß seyn, nach der Wahrscheinlichkeit auf ewig von der Cron und Chur entfernt. Dadurch werden von der Herzogs-Wahl folglich entfernt, die Prinzen, des Königs Herren Brüder: besonders da sich Fälle ereignen können, daß nach denen Verträgen des Hauses Brandenburg, vornemlich nach dem, so 1603. zu Gera geschlossen, einer derer selbst noch wohl in Francken, ein regierender Herr werden könnte. Es gehet auch dadurch ab der Markgraf Friedrich zu Schweet weil bey grossen Häusern gemeinlich zwey Linien im Lande seyn müssen. Wiewohl diesem auch über diß noch entgegen steht, der Besitz wichtiger Länderen, die dem Werth nach manchem heimlichen Fürstenthum vorzuziehen: Nicht weniger, daß er allzu wichtig verheyrahet. Also bleibt nicht allein

allein unter denen Preussischen; sondern auch aus andern Häusern angeführten Competenten allein übrig der Markgraf Heinrich. Er ist ein Prinz; aber von Cron und Ehre weit genug entfernt, er ist ein guter Protestant. Das Land hat an ihm einen gütigen Vater; aber auch zugleich einen gerechten Richter und Fürsten zu hoffen. Die Grossen des Landes werden an Ihm mehr einen gefälligen Wirth; als einen eigensinnigen Abgott finden. Die Beringern aber ein allzeit ofnes Ohr, um deren Beschwerden anzuhören; auch ein nicht weniger mitleydiges Herz, um denen angebrachten Klagen aufs baldeste abzuhelfen. Keine einige Puissance kan ein Interesse anführen, um welches willen dessen Wahl zu verhindern oder schwer zu machen wäre: Polen wird einen treuen und zuverlässigen Vasallen; Rußland einen stillen und ruhigeren Nachbar; Preussen aber einen Vetter antreffen, der niemahls vergessen wird, woher er entsprossen, und wem er die Unterstützung seines billigen Suchens zu danken habe.

Er ist endlich auch verheyrathet: dadurch fällt bey Rußland die Gelegenheit weg, daß durch dessen Verheyrathung dem Kaiserthum Nachtheil erwachsen möchte. Gleichwohl ist die Parthie so ausgesucht, daß Niemand darüber nachdenken und argwöhnisch werden kan. Die Gemahlin ist von einem guten Hause, und von Helden Saamen; aber doch nicht wegen des Staats-Interesse gefährlich. Einer unserer Landsleute, Mein Herr, hat die Neugierigkeit gehabt, auf seiner Heraus-  
kunft auf unsere Universitäten, nach Prenglaur zu rei-  
sen,

en, um diesen Prinzen nebst seiner Gemahlin kennen zu lernen. Das vom Markgrafen gemachte Portrait, ist von mir eben copiret worden: Der Prinzessin Portrait aber getraue mir nicht zu machen, weil eine schlechte Copie dem Original mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn möchte. Doch muß nur anführen, was ohnedem überall bekannt: Sie ist nemlich wohl gewachsen, schön von Bildung: trägt sich Majestätisch: ist die Leutseligkeit selbst im Umgang, ohne sich gemeine zu machen, oder dem Respect etwas zu vergeben, besizet grossen Verstand und Einsicht: liebt den Gemahl aufrichtig: ist eine gute Christin, hasset aber deswegen nicht vernünftige Plaisirs: weil sie grosse Verdienste besizet, ist kein Wunder, daß sie sich darauf verstehet, solche an andern zu erkennen, und zu estimiren. Hält der Markgrafe Honnêteté vor die vornehmste Schuldigkeit des Männlichen Geschlechts; so weist die Markgräfin durch ihr Exempel, daß derer Schönen erste Obliegenheit sey, gute Sentiments anzunehmen. Sollte GOETZ die Herzen derer Wehlenden in unserm Vaterlande regieren, daß selbe des Landes wahres Beste vor Augen haben, und diesen Prinzen wehlen sollten; so würde unter diesem auserlesenen Paar, der Hoff schön, und von verdienten Personen, auserlesen: daß Land gesegnet: die Tugend estimirt; die Laster bestraft werden. Ja ich vermuthe, Curland würde bey wenig Jahren ein Modell eines wohleingerichteten Staats, belobten und gesegneten Landes, und eines ansehnlichen jedoch vernünftig angeordneten Hofes werden. Ich wünsche von Herzen, und aus patriotischem Muth, daß es gescheh

geschehen möge ; und setze zum Voraus meinen Glück,  
Wunsch zu einer alsdenn gewiß recht glückseligen Re-  
gierung bey. Ich schlusse, mein Herr, und empfehle  
mich Dero Gewogenheit, der allezeit verharre

Dero .

Jena den 1. May,  
1741.

aufrichtiger Freund und Landsmann.

27. 11